

## Erwiderung

zum Wortbeitrag Herrn Göckeritz

zu TOP 5.1 der öffentlichen ALNU-Sitzung am 14.10.2014

„Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich, hier: Sachstand und weiteres Vorgehen“

---

Die Anschuldigungen von Herrn Kreislandwirt Göckeritz sind falsch. Der Fachdienst Naturschutz hat hinsichtlich des Verfahrens der Mitteilung an Betroffene von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen eindeutig nicht gegen die Rechtsnormen verstoßen!

Gemäß § 29 (1) BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. § 22 NAGBNatSchG regelt, welche Landschaftsbestandteile in Niedersachsen geschützt sind oder rechtsverbindlich festgesetzt werden können. Rechtsverbindlich festgesetzt werden können Teile von Natur und Landschaft gemäß § 22 Absatz 1 NAGBNatSchG. Die Absätze 3 (Wallhecken) und 4 (Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich) definieren die Landschaftsbestandteile, die in Niedersachsen bereits gesetzlich geschützt sind.

§ 14 NAGBNatSchG zu § 22 BNatSchG beschreibt die Verfahrensschritte vor Erlass einer Verordnung oder Satzung (z.B. Beteiligungs- und Auslegungsverfahren). Für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NAGBNatSchG gelten Absatz 1 (Beteiligung Gemeinden und sonstige betroffene Behörden), Absatz 3 (Anhörung Eigentümer und Nutzungsberechtigte), Absatz 5 (Verfahren für Satzungen), Absatz 8 (Sicherstellung) und Absatz 9 (Verzeichnis) des § 14 NAGBNatSchG.

Die Absätze 1, 3, 5 und 8 des § 14 NAGBNatSchG beziehen sich lediglich auf geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 1 NAGBNatSchG. Dieses sind geschützte Landschaftsbestandteile, die die Gemeinde durch Satzung im Innenbereich (z. B. Baumschutzsatzungen) oder die Naturschutzbehörde durch Verordnung (z. B. Alleen in der freien Landschaft) festsetzen kann.

Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich sind geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG. Für diese geschützten Landschaftsbestandteile gilt lediglich die Verfahrensvorschrift nach § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG (Verzeichnis).

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 1 NAGBNatSchG, die die Naturschutzbehörde durch Verordnung festsetzen kann und für die die Verfahrensvorschriften des § 14 Abs. 1, 3, 5 und 8 NAGBNatSchG gelten, gibt es im Landkreis Nienburg/Weser derzeit nicht. Eine Ausweisung ist auch nach der letzten Biotoptypenkartierung nicht geplant.

Die Verfahrensvorschriften finden daher keine Anwendung auf Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich. Lediglich die Eintragung ins Verzeichnis ist nach § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG vorzunehmen.

Die Gemeinden sind ausschließlich im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich) für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 1 Nr.1 NAGBNatSchG zuständig, nicht für Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich nach § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG.

Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind in Niedersachsen seit 2005 gesetzlich geschützt. Im Rahmen der Kartierungen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans war auch die flächendeckende Biotoptypenkartierung und ist die Bestimmung von Schutzgebieten und –objekten vorzunehmen. Die Kartierung wurde nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. aktuelle Fassung) durchgeführt. In diesem Kartierschlüssel sind auch die Biotoptypen benannt, die die Kriterien für Ödland und sonstige naturnahe Flächen erfüllen. Dieses Vorgehen zur Erfassung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen entspricht den Vorgaben der Drucksache 16/1902 S. 51 vom Nds. Landtag zum Gesetzesentwurf zum NAGBNatSchG.

Herr Göckeritz irrt, wenn er annimmt, dass der Begriff „sonstige naturnahe Flächen“ alle landwirtschaftlich genutzten Flächen per se ausschließt. Zu den sonstigen naturnahen Flächen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG zählt das Land Niedersachsen laut Drucksache 16/1902 S. 51 vom Nds. Landtag zum Gesetzesentwurf zum NAGBNatSchG insbesondere auch

- extensiv (bzw. nicht intensiv) genutztes Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte, sofern es nicht unter die besonders geschützten Biotope fällt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen: Mesophiles Grünland (GM), Artenarmes Extensivgrünland (GIE). Das Vorkommen der für diese Biotoptypen kennzeichnenden Pflanzenarten zeigt an, dass die Standorteigenschaften wenig verändert wurden; Nr. 2 a) der LT-Drucksache 16/1902.

Da Ödland und sonstige naturnahe Flächen in Niedersachsen durch das Gesetz geschützt sind, ist eine Beteiligung der Gemeinden und Betroffenen nicht erforderlich. Der Schutz besteht bereits kraft Gesetz. Ein Beteiligungsverfahren wird z. B. vor Erlass einer Verordnung zum Naturschutzgebiet durchgeführt, um die Interessen aller Beteiligten untereinander abzuwägen. Für Ödland und sonstige naturnahe Flächen wäre das Beteiligungs- (und auch Auslegungsverfahren) nicht ergebnisorientiert, da der Schutz bereits gesetzlich vorgeschrieben ist und eine Interessenabwägung daher zu keinem anderen Ergebnis kommen kann.

Der Vorwurf, dass der LK Nienburg der einzige Landkreis in Niedersachsen ist, der GLBs erfasst ist falsch:

### **Situation zu Ödland u. sonstigen naturnahen Flächen in anderen Landkreisen (Beispiele):**

- **LK Northeim**  
ca. 650 GLBs sind bisher erfasst, davon sind ca. 640 mesophiles Grünland, 368 GLBs sind bereits mitgeteilt; kartiert wurde erstmalig 2012, jährlich fortlaufend bis 2015; insgesamt werden 1000 GLBs erwartet, fast ausschließlich mesophiles Grünland
- **LK Göttingen**  
1246 GLBs sind in den Jahren ab 2004, aber vorrangig in 2012 u. 2013 erfasst und in das Verzeichnis aufgenommen worden, davon sind ca. 1230 GLBs mesophiles Grünland

- **LK Holzminden**  
Erste Erfassungen liefen auf Teilflächen in 2012, 338 ha geschütztes mesophiles Grünland wurde hierbei erfasst und z.T. auch schon mitgeteilt; in weiteren Teilräumen wird in 2014 und Folgejahren weiter kartiert
- **LK Rotenburg/Wümme**  
52 GLBs sind in den letzten Jahren bereits mitgeteilt worden; die systematische Erfassung findet aktuell im Rahmen des LRP statt, bereits erfasst sind hierbei ca. 500 ha mesophiles Grünland
- **LK Diepholz**  
Im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes ist eine vollständige Erfassung in 2015 geplant
- **LK Heidekreis**  
In 2015 ist die Erfassung in der gesamten Allerniederung geplant
- **Region Hannover**  
Die Erfassungen laufen seit 2013 und werden in den folgenden Jahren fortgesetzt. Die ersten Ergebnisse werden Ende 2014 in der Naturschutzbehörde vorliegen

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die Abweichung vom Verbot und die Ausnahmen zu Ödland und sonstigen naturnahen Flächen hingewiesen. Nach § 22 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NAGBNatSchG ist unter bestimmten Umständen eine Genehmigung zur Umwandlung der Flächen möglich (Abweichung vom Verbot) und nach § 22 Abs. 4 Satz 4 ist unter den genannten Voraussetzungen die Löschung des Ödlands oder der sonstigen naturnahen Fläche möglich (Ausnahmen).

Die Naturschutzbehörde hat in der Vergangenheit bereits Genehmigungen zur Umwandlung erteilt und Flächen gelöscht, weil die Voraussetzungen zur Löschung nachweislich durch die Betroffenen belegt werden konnten.

Der Flächenanteil der nach Naturschutzrecht unter Schutz stehenden Flächen an der Gesamt-LK-Fläche beträgt ca. 26,4 % (ca. 36750 ha). Davon sind 7809 ha NSG und 25500 ha LSG. Von den 4854 ha EU-Vogelschutzgebiete und 3180 ha FFH-Gebiete sind nur 846 ha derzeit noch nicht geschützt und liegen nicht in den bestehenden NSG oder LSG. Hinzu kommen geschätzt noch ca. 2600 ha GLB + GB, die nicht in NSG oder LSG liegen.

Zu dem gemäß § 20 BNatSchG aufzubauenden Biotopverbund von mindestens 10 % der Fläche zählen nur die Flächenanteile von LSG und GLB, die hierzu auch geeignet sind.

Geeignet sind Flächenanteile dieser Schutzgebietskategorien dann, wenn sie der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Wahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen (§ 21 (1) BNatSchG). Diese geforderten Funktionen können derzeit, i.d.R. aufgrund der in den LSG-VO stark dominanten Vorgaben zum Erhalt des Landschaftsbildes und nur nachrangiger schwächerer Arten- und Biotopschutzgebote nur geringere Flächenanteile in den LSGs erfüllen.

Der Biotopverbund kann sich auf bereits bestehende Schutzgebiete konzentrieren, erfordert aber auch auf regionaler Ebene (Landkreis)“ insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung)“ (§ 21 Abs. 6 BNatSchG).

- Anhänge:
- 1 - Präsentation Ödland und sonstige naturnahe Flächen im ALNU am 14.10.14
  - 2 - Protokollanlage 1 zu TOP 16.4 (Kreisausschuss 20.10.14)  
Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG